

Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der chinesisch-deutschen Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2', Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2' und Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Goethe-Zertifikat B2' an der University of Shanghai for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 4. Juni 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 4. Juni 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die nach § 91 Absatz 2 Nr. 1 vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 23. Januar 2020 und vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales am 7. Mai 2020 beschlossene und vom Prüfungsausschuss der University of Shanghai for Science and Technology am 18. März 2020 beschlossene „Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der chinesisch-deutschen Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2', Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2' und Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Goethe-Zertifikat B2' an der University of Shanghai for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Das Präsidium der University of Shanghai for Science and Technology hat am 25. März 2020 die „Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der chinesisch-deutschen Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2', Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2' und Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Goethe-Zertifikat B2' an der University of Shanghai for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Partnerhochschulen
- § 2 Ziel, Struktur, Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Studienziele
- § 5 Praxisausbildung in der Industrie oder im Handel
- § 6 Lehrveranstaltungsarten und Studienplan
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Ablegung der Prüfungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende
- § 11 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen, Prüfungsanmeldung
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Ausschluss des freien Prüfungsversuchs und der Wiederholung zur Notenverbesserung
- § 15 Zeugnisse
- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis
- § 18 Unterbrechung der Prüfung

2. Teil Bachelorstudium Elektrotechnik / Maschinenbau / Wirtschaft

I. Bachelorprüfung

- § 19 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Elektrotechnik
- § 21 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Maschinenbau
- § 22 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Wirtschaft
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Abschlussprüfung

II. Gesamtnoten und Abschlusszeugnisse des Bachelorstudiums

- § 25 Gesamtnote und Zeugnis der Bachelorprüfung

3. Teil Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen

I. Sonstige Regelungen für Prüfungen

- § 26 Ungültigkeit der Prüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

II. Gleichstellung

- § 28 Gleichstellung (weibliche und männliche Form)
- § 29 Nachteilsausgleich

III. Schlussbestimmungen

- § 30 In-Kraft-Treten, Geltungsbeginn

Präambel

Die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2', Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2' und Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Goethe-Zertifikat B2' (im Folgenden wird für die Studiengänge die Kurzform Elektrotechnik, Maschinenbau beziehungsweise Wirtschaft verwendet) sind gemeinsame chinesisch-deutsche Studiengänge der University of Shanghai for Science and Technology (im Folgenden USST) und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (im Folgenden HAW Hamburg). Die gemeinsamen Studiengänge werden am Shanghai-Hamburg College (SHC) in Shanghai durchgeführt.

Der Abschluss Bachelor of Engineering der USST und der HAW Hamburg bietet den chinesischen Studierenden der USST eine Grundlage für eine Tätigkeit als Ingenieur in weiten Bereichen der Elektrotechnik mit dem Schwerpunkt Automatisierungstechnik beziehungsweise des Maschinenbaus mit dem Schwerpunkt Fertigungstechnik, insbesondere in Unternehmen mit Deutschlandbezug. Um die Studierenden auf die hohen fachlichen und sprachlichen Anforderungen, die eine solches Arbeitsfeld mit sich bringt, vorzubereiten, wird ein Teil des Lehrstoffs durch deutsche Professoren der HAW Hamburg in deutscher Sprache durchgeführt. In diesen Studiengängen wird jährlich der Studiengang Elektrotechnik und alle zwei Jahre der Studiengang Maschinenbau angeboten.

Der Abschluss Bachelor of Science der USST und der HAW Hamburg bietet Studierenden der Wirtschaft der USST eine Grundlage insbesondere für eine Tätigkeit in Unternehmen mit Deutschlandbezug. Um die Studierenden auf die hohen fachlichen und sprachlichen Anforderungen, die eine solches Arbeitsfeld mit sich bringt, vorzubereiten, wird ein Teil des Lehrstoffs durch deutsche Professoren der HAW Hamburg in deutscher Sprache durchgeführt. Dieser Studiengang nimmt im zweijährigen Turnus Studierende auf.

Das Studienangebot richtet sich hauptsächlich an chinesische Studierende, die an der USST in den Studiengängen Elektrotechnik/ Maschinenbau/ Wirtschaft am Shanghai-Hamburg College studieren. Durch diese besondere Ausbildung durch deutsche Professoren sollen sowohl fachtechnische Inhalte als auch die besonderen deutschen Termini im Bereich der Elektrotechnik, des Maschinenbaus oder der Wirtschaft vermittelt werden. Neben diesen rein fachlich relevanten Ausbildungszielen steht die studienfachnahe berufspraktische Tätigkeit (Praxisausbildung) durch Einbeziehung einer Praxisphase und bei den Studiengängen Elektrotechnik/ Maschinenbau auch die Intensivierung der praktischen Ausbildung in Form von Laboratorien im Vordergrund. Dabei ist es ein wesentliches Ziel, die Studierenden mit den praktischen Anwendungen und Tätigkeiten innerhalb ihres zukünftigen Berufsfeldes vertraut zu machen.

Die zweisprachliche Ausbildung gibt den Studierenden die Möglichkeit, innerhalb ihrer Muttersprache fachtheoretische Grundlagen und Vertiefungen zu erlernen und durch die Vermittlung von etwa 30% des Stoffinhaltes der elektrotechnischen, maschinenbautechnischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung in deutscher Sprache auch eine gute fachsprachliche Kompetenz zu entwickeln. Daneben erhalten die Studierenden durch die deutschen Professoren der Fakultäten 'Technik und Informatik' (im Folgenden TI) sowie 'Wirtschaft und Soziales' (im Folgenden W&S) der HAW Hamburg, die die fachliche Ausbildung in deutscher Sprache erteilen, Einblicke in die deutsche Kultur und das wirtschaftliche Leben in Deutschland.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln, insbesondere durch die Ableistung der Praxisausbildung im Ausland, hier speziell in Deutschland bei deutschen Firmen. Im Studiengang Elektrotechnik wird das 5. Semester an der HAW Hamburg absolviert.

1. Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Partnerhochschulen

Partnerhochschulen sind in dieser Prüfungs- und Studienordnung die USST und die HAW Hamburg. Für die speziellen fachlichen inhaltlichen Belange sind bei der HAW Hamburg die beiden Fakultäten TI und W&S zuständig. Über die spezielle Zusammenarbeit innerhalb dieser gemeinsamen Studiengänge wurde ein Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Hochschulen abgeschlossen. In diesem Kooperationsvertrag sind die statusrechtlichen und grundlegende prüfungsrechtliche Entscheidungen festgelegt.

§ 2 Ziel, Struktur, Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Partnerhochschulen führen die Ausbildung in drei Studiengängen, dem Studiengang Elektrotechnik, dem Studiengang Maschinenbau und dem Studiengang Wirtschaft gemeinsam durch. Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum Bachelor of Engineering auf dem Gebiet der Elektrotechnik und des Maschinenbaus sowie des Bachelor of Science auf dem Gebiet der Wirtschaft. Das Studium dient sowohl der Vermittlung der erforderlichen ingenieurs- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen als auch der notwendigen Sprach- und Kulturkompetenzen. Letztere beinhalten zum einen die Fähigkeiten, sich in Chinesisch und Deutsch angemessen verständigen zu können, und zum anderen die Fähigkeiten, andere Kulturbereiche zu verstehen und in ihnen eine Berufstätigkeit ausüben zu können.

(2) Die Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaft werden jeweils im zweijährigen Turnus angeboten. Der Studiengang Elektrotechnik wird jährlich angeboten.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre, die maximale Studiendauer sechs Jahre. Das Studium ist in Studienjahre eingeteilt. Das Studienjahr beginnt jeweils zum Wintersemester und endet jeweils zum Ende des nächst folgenden Sommersemesters. Das Studienjahr wird in Semester unterteilt. Bestandteil des Hauptstudiums ist eine 18 Wochen dauernde, hochschulgelenkte, studienfachnahe berufspraktische Tätigkeit (Praxisausbildung) in der Industrie oder im Handel.

§ 3 Akademische Grade

Auf Grund der mit mindestens der Gesamtnote „befriedigend“ (70%, vergleiche § 25) bestandenen Bachelorprüfung verleihen die USST und die HAW Hamburg jeweils den akademischen Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.) beziehungsweise Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 4 Studienziele

Durch die Bachelorprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in den ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und übergreifend Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Zusätzlich sollen die Studierenden in der Lage sein, die erworbenen Kenntnisse in chinesischer und deutscher Sprache zu vertreten.

§ 5 Praxisausbildung in der Industrie oder im Handel

(1) In den drei Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaft ist eine studienfachnahe berufspraktische Tätigkeit (Praxisausbildung) in der Industrie oder – bei Wirtschaft – auch im Handel im Umfang von 18 Wochen integriert. Die Praxisausbildung soll die Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte Ingenieurstätigkeit bzw. kaufmännische Tätigkeit durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte heranzuführen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium zumeist in getrennten Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennen gelernt und – in Abhängigkeit vom Studiengang – vertiefte Einblicke in naturwissenschaftliche, technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens gewonnen werden. Die Praxisausbildung sollte vornehmlich in deutschen oder deutsch-chinesischen Unternehmen in China oder Deutschland durchgeführt werden und ist im vierten Studienjahr abzuleisten.

(2) Die Praxisausbildung kann ausnahmsweise auch in der Form durchgeführt werden, dass die Studierenden mindestens 14 Wochen praktische Ausbildung in einem Industriebetrieb ableisten und 4 Wochen eine Ausbildung im Bereich eines Labors der USST nachgewiesen wird. In diesem Fall ist von den Studierenden über die Ausbildung in dem Labor der USST eine Hausarbeit anzufertigen, die den betreuenden Prüfern des Studierenden vorzulegen und von ihnen zu bewerten ist.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt einen Prüfer als Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten ein, dessen Aufgabe es insbesondere ist, die Praktikanten zu beraten und die Praktikumsuche der Studierenden zu unterstützen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die erfolgreiche Ableistung der praktischen Ausbildung in der Industrie müssen die Studierenden gegenüber dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten nachweisen. Der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung für den Prüfungsausschuss.

(4) Durch den Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten werden den Studierenden zwei betreuende Prüfer zugewiesen, deren Aufgabe es ist, die Studierenden in der Praxisausbildung zu betreuen und zu beurteilen. Dabei soll ein Prüfer der USST angehören und einer der HAW Hamburg. Die Studierenden haben über ihre Tätigkeit in der Industrie bzw. im Handel ein Referat (§ 11 Absatz 4 Buchstabe d) in chinesischer und deutscher Sprache zu halten, das von den beiden betreuenden Prüfern (nach § 13 Absatz 2) bewertet wird. In der Regel sollten die gleichen Prüfer auch die eventuelle Ausbildung im Bereich eines Labors der USST gemäß § 5 Absatz 2 betreuen. In diesem Fall ist von den Studierenden ein zusätzliches Referat in chinesischer und deutscher Sprache über diesen Ausbildungsteil zu halten. Für die erfolgreiche Ableistung der Ausbildung in der Praxis einschließlich Referat werden 30 Credit Points vergeben. Die Note der Praxisphase ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen der Prüfer. Die eventuelle Ausbildung an der USST wird anteilig berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird die erfolgreiche Ableistung der Ausbildung in der Praxis einschließlich Referat mit 10 gewichtet (§ 25 Absatz 2).

(5) Zu Beginn der Praxisausbildung müssen alle Leistungen der ersten beiden Studienjahre erbracht sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Studienplan

(1) Es gibt folgende Lehrveranstaltungsarten:

a) Seminaristischer Unterricht (SeU)

Der seminaristische Unterricht ist eine Lehrveranstaltungsart, bei der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden erfolgt. Er stellt eine Kombination von Lehrvortrag und Übung mit dem Ziel dar, einen Rückkopplungsprozess zwischen Lernenden und Lehrenden zu ermöglichen.

b) Übung (Üb)

Die Übung ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bewältigen haben.

c) Laborpraktikum (Prak)

Das Laborpraktikum ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Tätigkeiten durchzuführen haben. Im Laborpraktikum sollen die Studierenden Kenntnisse und Methoden aus den verschiedenen Anwendungsbereichen der Elektrotechnik, des Maschinenbaus beziehungsweise anderer Studieninhalte erlernen. Sie sollen Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit diesen Methoden erwerben und alle zugehörigen Hilfsmittel kennen lernen. Ziel ist es, Sicherheit in der Anwendung der im seminaristischen Unterricht gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen.

d) Seminar (Sem)

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden anhand eigener Referate das selbstständige Erarbeiten eines Themas, die sachgerechte Literaturrecherche sowie eine überzeugende Argumentation und Präsentation erlernen.

e) Projekt (Pro)

Das Projekt ist eine modulübergreifende Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden unter Supervision und Moderation der Lehrenden in Gruppenarbeit die Lehrveranstaltung gestalten. Dabei sollen die Studierenden selbstständig Ansätze zur Lösung von Problemen entwickeln und umsetzen.

f) Exkursion (Exk)

Die Exkursion ist eine Lehrveranstaltungsart, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der USST durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Einblicke in elektrotechnische, fertigungstechnische und wirtschaftliche Probleme der Berufspraxis zu vermitteln.

g) Kolloquium (Koll)

Hierbei erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen konkrete Aufgabenstellungen über einen längeren Zeitraum hinweg weitgehend selbstständig. Die bzw. der Lehrende erörtert die Aufgaben und deren Fortschritt in definierten Abständen mit den Studierenden und gibt Hilfestellungen. Von den Studierenden werden Protokolle oder Zwischenberichte gefertigt.

(2) Für die Lehrveranstaltungsarten Laborpraktikum und Projekt besteht eine vollständige Anwesenheitspflicht für alle laut Lehrplan festgelegten Stunden. Ist die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, wird die der Lehrveranstaltung zugeordnete Prüfungsleistung, Studienleistung und/ oder Prüfungsvorleistung mit 0 Prozentpunkten beziehungsweise "nicht bestanden" bewertet. Fehlende Lehrveranstaltungen können nachgeholt werden, sofern für das Fehlen berechnete Gründe nachgewiesen werden. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Das gesamte Studium ist in Module eingeteilt. Ein Modul ist eine fachlich selbstständige Einheit eines oder mehrerer zusammenhängender Module mit einem eigenen Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot, das über maximal ein Studienjahr läuft und in der Regel mit einer Prüfungsleistung abschließt.

(4) Im Rahmen dieser Prüfungs- und Studienordnung werden mindestens 30% des fachlichen Lehrangebots des zweiten bis vierten Studienjahres beziehungsweise des Prüfungsangebots von Professoren der HAW Hamburg in deutscher Sprache erteilt beziehungsweise abgehalten. Das deutschsprachige fachliche Lehrangebot ergibt sich aus den Studienplänen in §§ 20, 21 und 22 und ist dort in den Modultabellen bei der Modulnummer (Nr.) durch den Index 'd' gekennzeichnet.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Durch eine Studienfachberatung sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Information über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs;
- Studienfachberatung bei Überschreiten der Prüfungsfristen nach § 8 der Prüfungs- und Studienordnung.

(2) In den ersten beiden Studienfachsemestern der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik/ Maschinenbau/ Wirtschaft sind die Studierenden verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(3) Die Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuss (§ 9) wahr. Insbesondere zur Klärung fachspezifischer Probleme können andere Prüfer herangezogen werden.

§ 8 Ablegung der Prüfungen

(1) Haben Studierende eine vorgeschriebene Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung desselben Studiengangs endgültig nicht bestanden, können sie an den Prüfungen nicht teilnehmen. Dies gilt auch, wenn entsprechende vorgeschriebene Prüfungen anderer Studiengänge mit den gleichen Prüfungsgegenständen nicht bestanden wurden, es sei denn es handelt sich um Wahlpflichtprüfungen.

Dabei ist hier jeweils der Studiengang Elektrotechnik, Maschinenbau beziehungsweise Wirtschaft gemeint, für den die Studierenden eingeschrieben sind.

(2) In den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik/ Maschinenbau/ Wirtschaft sollen die erforderlichen Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen des jeweiligen Semesters spätestens bis zum Ende des jeweiligen Studienjahres erfolgreich abgelegt und die Ergebnisse zusammen mit den sonstigen Bescheinigungen dem Prüfungsamt der USST unverzüglich vorgelegt werden.

(3) Die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen sollen bis zum Ende des vierten Studienjahres, spätestens bis zum Ende des sechsten Studienjahres, bestanden und deren Ergebnisse zusammen mit allen anderen vorgeschriebenen Bescheinigungen dem Prüfungsamt der USST unverzüglich vorgelegt werden. Werden sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegt, scheidet die Studierenden aus dem jeweiligen Studiengang aus. Nur im Fall einer nicht bestandenen Prüfungsleistung Bachelorarbeit (§ 23) kann diese Prüfungsleistung im darauffolgenden Semester vorgelegt werden und die Abschlussprüfung (§ 24) ist zu Beginn des Semesters nach der Abgabe der Bachelorarbeit durchzuführen.

(4) Die Zwischenprüfung (Goethe-Zertifikat B1, §11 Absatz 4 Buchstabe h) muss spätestens zu Beginn des fünften Semesters erfolgreich (§ 13 Absatz 5) abgelegt worden sein. Widrigenfalls ist eine Teilnahme an den Veranstaltungen des fünften bis achten Semesters nicht gestattet. Die Sprachprüfung Goethe-Zertifikat B2 (§11 Absatz 4 Buchstabe g) muss spätestens vor Beginn der Bachelorarbeit erfolgreich (§ 13 Absatz 5) abgelegt worden sein.

(5) Eine Wiederholung der Abschlussprüfung (§ 24) ist zweimal möglich, jeweils innerhalb einer Frist von 2 Wochen. Dazu müssen die Studierenden jeweils innerhalb einer Frist von 1 Woche einen Antrag beim Prüfungsamt der USST stellen. Ist die Abschlussprüfung auch nach der 2. Wiederholung nicht bestanden, haben die Studierenden die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studienangebots und der Prüfungen in den drei Studiengängen sowie für die durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören elf Mitglieder an: der Vorsitzende des Prüfungsamtes der USST, der Dekan des SHC, die drei Fachkoordinatoren des SHC sowie zwei Professoren der Fakultät TI und ein Professor der Fakultät W&S der HAW Hamburg und je ein Studierender der drei Studiengänge. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die der HAW Hamburg zugehörigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professoren von dem jeweiligen Fakultätsrat der HAW Hamburg für zwei Jahre gewählt. Die drei Fachkoordinatoren des SHC werden von der Gemeinsamen Kommission des SHC jeweils für zwei Jahre gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der HAW Hamburg berichten alle zwei Jahre in ihrem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und geben Anregungen zur Reform der Studiengänge und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter das Vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds, bei seiner Abwesenheit die seiner Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Für die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen, Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss die Termine festgesetzt. Er bedient sich

dabei des Prüfungsamtes der USST. Für das jeweilige Semester wird ein Prüfungsplan ausgelegt. Zwingend notwendige Terminverschiebungen sind vom Prüfungsamt der USST spätestens 14 Tage vor dem dann neu festgesetzten Termin bekannt zu geben. Der Prüfungsausschuss überwacht den Prüfungsplan und die Prüfungstermine und kann besondere Prüfungstermine vorsehen.

§ 10 Prüfende

(1) Zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der USST oder an der HAW Hamburg lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können nur für die von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen zu Prüfenden bestellt werden. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreise der bestellten Prüfenden die betreuenden Prüfenden für die Bachelorarbeit (§ 23) der Studierenden. Die Prüfenden sind durch das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig, nach Möglichkeit 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekannt zu geben. Die Studierenden können für die mündlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses benennt aus dem Kreis der bestellten Prüfenden die vier Mitglieder der Prüfungskommission für die Abschlussprüfung nach § 24, wobei mindestens ein Mitglied ein Prüfer der HAW Hamburg sein muss.

(4) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 9 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen, Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsleistungen (PL) werden auf Grund einer in Absatz 4 geregelten Prüfungsform für jeweils ein Modul erbracht; sie werden bewertet und benotet. Eine Prüfungsleistung gilt nur dann als bestanden, wenn die Studierenden die für die zugeordnete Lehrveranstaltung nach § 6 Absatz 2 festgelegte Anwesenheitspflicht erfüllt haben.

(2) Eine Studienleistung (SL) wird auf Grund einer in Absatz 4 geregelten Prüfungsform erbracht. Sie wird bewertet, aber nicht benotet. Eine Prüfungsvorleistung (PVL) ist eine Studienleistung. Eine Prüfungsvorleistung ist einer Prüfungsleistung in der Weise zugeordnet, dass diese nicht eher erbracht werden darf, bevor nicht die ihr zugeordneten Prüfungsvorleistungen bestanden sind. Die Zuordnung ergibt sich aus den §§ 20 bis 22. Absatz 1 Satz 2 gilt für Studien- und Prüfungsvorleistungen entsprechend. Eine ohne die zugeordnete Prüfungsvorleistung erfolgreich abgelegte Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht.

(3) Bei einer Prüfungsleistung, die durch eine Klausur abgeschlossen wird, können zusätzlich maximal zwei Tests in Form einer Klausur innerhalb der Lehrveranstaltungszeit stattfinden. Die Bewertung dieser beziehungsweise dieses Tests soll mit in die Bewertung der Prüfungsleistung einfließen (siehe hierzu § 13 Absatz 7). Sofern zusätzlich zu einer Klausur Tests stattfinden, werden die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung darüber und über die Zahl der Tests informiert. Die der Klausur zugeordnete Prüfungsvorleistung muss erst zum Zeitpunkt der Klausur vorliegen.

(4) Prüfungs- und Studien- beziehungsweise Prüfungsvorleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Klausur (K) (kontrollierte Form der Leistung)

Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten.

- b) Mündliche Prüfung (mPr) (kontrollierte Form der Leistung)
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen.
Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
 - c) Hausarbeit (H)
Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens sechs Wochen.
 - d) Referat (Ref)
Ein Referat besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im mündlichen Teil sind sie auf der Grundlage des schriftlichen Teils frei vorzutragen und in einer anschließenden Diskussion zu vertreten. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
 - e) Laborabschluss (L)
Ein Laborabschluss ist erfolgreich erbracht, wenn die Studierenden die vom Prüfer festgelegten experimentellen Arbeiten erfolgreich durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien und/ oder anhand von Versuchsprotokollen und/ oder durch schriftliche Aufgabenlösungen nachgewiesen haben. Die schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle, Aufgabenlösungen) sind innerhalb einer vom Prüfer festgesetzten Frist abzugeben. Diese Frist endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Semesters, in dem die zugeordnete Lehrveranstaltungsart (Laborpraktikum) durchgeführt wird.
 - f) Laborprüfung (Lp) (kontrollierte Form der Leistung)
Eine Laborprüfung besteht aus einem Laborabschluss und am Ende der Lehrveranstaltung aus einer abschließenden Überprüfung der Leistung. Bei dieser Überprüfung sollen die Studierenden eine experimentelle Aufgabe allein und selbstständig lösen. Die Dauer der Überprüfung beträgt mindestens 90, höchstens 240 Minuten.
 - g) Sprachprüfung (Sp) (kontrollierte Form der Leistung)
Die Sprachprüfungen werden als externe Prüfungen durch das Goethe Institut (Goethe-Zertifikat B1 und Goethe-Zertifikat B2) nach deren Durchführungsbestimmungen abgenommen.
 - h) Zwischenprüfung (Zp) (kontrollierte Form der Leistung)
Die Zwischenprüfung ist eine Sprachprüfung (Sp), mit der der erste Studienabschnitt (Erwerb grundlegender Sprachkenntnisse) abgeschlossen wird.
 - i) Test (kontrollierte Form der Leistung)
Ein Test ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit in Form einer Klausur, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Tests nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
Die Dauer eines Tests beträgt mindestens 15, höchstens 90 Minuten.
- (5) Die Prüfungsleistungen müssen von einem nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfer mit den in §

13 Absatz 2 festgelegten Noten (Prozentbewertung) bewertet werden. Die Prüfungsvorleistungen müssen von einem nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfer nach § 13 Absatz 6 bewertet werden.

(6) Der Prüfer informiert die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung über die jeweilige Zeitdauer sowie die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel.

(7) Wenn die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht wird, hat der Prüfer innerhalb des ersten Monats der Lehrveranstaltung zwei Prüfungsvorschläge an das Prüfungsamt der USST auszuhändigen. Das Prüfungsamt der USST wählt aus diesen Vorschlägen die Prüfungsklausur für die jeweiligen Prüfungen einschließlich der Wiederholungen aus. Diese Regelung gilt nicht für die Studien- und Prüfungsleistungen für die deutschsprachigen Fachveranstaltungen im zweiten und dritten Studienjahr.

(8) Die Prüfungstermine sowie die Dauer der Prüfungen werden auf der Webseite der USST bis zur zwölften Semesterwoche vom Studierendensekretariat bekanntgegeben.

(9) Mit Teilnahme an einer Prüfung im Erst- und Zweitversuch gilt der Studierende als für diese Prüfung angemeldet. Beim Drittversuch muss der Studierende sich spätestens vier Wochen vor der Prüfung beim Studierendensekretariat anmelden.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Modulen verantwortlich jeweils nur von einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen. Er wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt und muss zum Kreise der nach § 10 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören oder ein Hochschulstudium für das betreffende Modul abgeschlossen haben. Der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise mit dem Beisitzer fest.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der USST und der HAW Hamburg als Zuhörer zugelassen. Im Übrigen sind Studierende zu bevorzugen, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Studierenden ausschließen, wenn die Öffentlichkeit für sie oder ihn von Nachteil sein kann.

§ 13 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Zu bewerten sind jeweils die Leistungen der einzelnen Studierenden. Arbeiten von Gruppen können für Einzelne nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ermöglicht. Ferner muss in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die einzelnen Studierenden den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten können. Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches auch dazu dient, festzustellen, ob es sich um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

(2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prozentbewertung, die von den jeweiligen Prüfern festgesetzt wird. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt folgendes Schema:

Prozente (Bewertung)	Note (Benotung)	Beschreibung
genau 100 %	= ausgezeichnet	= eine besonders herausragende Leistung,
weniger als 100 % bis genau 90 %	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
weniger als 90 % bis genau 80 %	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
weniger als 80 % bis genau 70 %	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
weniger als 70 % bis genau 60 %	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
weniger als 60 %	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bei der Berechnung von Bewertungen wird mit Nachkommastellen gerechnet, das Ergebnis wird bei Nachkommastellen oberhalb und gleich 0,5 aufgerundet, unterhalb von 0,5 abgerundet.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prozentbewertungen der Prüfungsleistungen werden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Bei den Prüfungsleistungen können die Studierenden im Falle einer Bewertung mit weniger als 60 % beziehungsweise nicht ausreichender Benotung beantragen, dass die Prüfungsleistung von einem zweiten Gutachter bewertet wird, der von dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfenden zu bestimmen ist. Die Prozentbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen.

(5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 60 % bewertet und mit der Note "ausreichend" benotet wird. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus der Zuordnungstabelle der Prozentbewertungen zu den Einzelnoten nach Absatz 2.

(6) Eine Studienleistung oder eine Prüfungsvorleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 60 % bewertet wird. Eine bestandene Studienleistung oder Prüfungsvorleistung wird als "bestanden", eine nicht erfolgreich erbrachte als "nicht bestanden" bezeichnet. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(7) Die Bewertung von Tests (siehe hierzu § 11 Absatz 3) erfolgt in Form der Prozentbewertung, die Gesamtnote der Tests ergibt sich durch Mittelwertbildung. Die Bewertung der Prüfungsleistung ergibt sich dann zu 30% aus der Gesamtnote der Tests und zu 70% aus der Bewertung der abschließenden Klausur.

(8) Die Studierenden haben das Recht, über Teilergebnisse informiert zu werden.

(9) Das Studienangebot wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) kreditiert. Die Vergabe der Credit Points ergibt sich aus dem jeweiligen Studienplan in § 20, § 21 oder § 22.

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Ausschluss des freien Prüfungsversuchs und der Wiederholung zur Notenverbesserung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Studierenden können an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen oder die gesamte Lehrveranstaltung wiederholen und an der anschließenden Prüfung teilnehmen. Im Fall der Wiederholungsprüfung kann das Ergebnis der Prüfung nur 60% und „ausreichend“ beziehungsweise weniger als 60 % und „nicht ausreichend“ lauten. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, gilt die entsprechende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Sprachprüfungen (§ 11, Absatz 4 Buchstabe h) nur im

Rahmen der Durchführungsbestimmungen des Goethe Instituts wiederholt werden.

(4) Bestehen Wahlmöglichkeiten und ändern die Studierenden die Wahl des Moduls erhöht sich dadurch nicht die Zahl der Prüfungsversuche. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Moduls angerechnet. Prüfungsvorleistungen müssen im Falle eines Wechsels des Moduls neu erbracht werden. Bereits erbrachte Prüfungsvorleistungen können nur bei Gleichwertigkeit des Moduls angerechnet werden.

(5) Die Zwischenprüfung (§ 11, Absatz 4 Buchstabe i) kann zweimal wiederholt werden.

(6) Die Bachelorarbeit (§ 23) kann einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Wiederholung der Bachelorarbeit kann nur 60% und "ausreichend" beziehungsweise weniger als 60% und "nicht ausreichend" lauten. Die Wiederholung muss innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beantragt werden. Wird diese Frist versäumt, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden.

(7) Die Abschlussprüfung (§ 24) kann zweimal wiederholt werden.

(8) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studienganges oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen, denen gleichwertige Prüfungsanforderungen zugrunde lagen, bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.

(9) Die Regelungen des freien Prüfungsversuchs und der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen; dies gilt auch für die Tests innerhalb der Prüfungsleistung Klausur (§ 11 Absatz3).

§ 15 Zeugnisse

(1) Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung des Bachelor-Prüfungszeugnisses (§ 25) erfüllt sind, ist innerhalb von vier Wochen durch das Prüfungsamt der USST und den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses an der HAW Hamburg jeweils ein Zeugnis auszustellen. Dabei wird das Zeugnis der USST in chinesischer Sprache und das Zeugnis der HAW Hamburg in deutscher Sprache ausgestellt. Die in deutscher Sprache erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sind zu kennzeichnen. In dem Zeugnis ist der Studiengang aufzunehmen.

(2) Von dem Prüfungsamt der USST wird über die bestandene Bachelorprüfung ein Zeugnis in chinesischer Sprache ausgestellt, das ein Foto des Studierenden und eine Zeugnisnummer enthält. Außerdem wird eine Notenbescheinigung in chinesischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis wird vom Präsidenten der USST oder durch eine von ihm beauftragte Person unterzeichnet.

(1) Das deutsche Zeugnis wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses des Departments Informations- und Elektrotechnik, des Departments Maschinenbau und Produktion bzw. vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses des Departments Wirtschaft unterzeichnet. Es enthält zwei Daten: Das Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses und das Datum des Bestehens. Das Ausstellungsdatum ist der Tag, an dem das Bestehen der Prüfung festgestellt wird. Das Bestehen der Prüfung ist der Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung bestanden worden ist; dies ist in der Regel der Tag der abschließenden Bewertung der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung. Das Bachelor-Prüfungszeugnis enthält die Bezeichnungen der Prüfungsleistungen und deren Noten. Im Bachelor-Prüfungszeugnis wird zusätzlich das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Note der Abschlussprüfung angegeben.

(2) Wer das Studium beendet, ohne die entsprechende Bachelorprüfung bestanden zu haben, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Bescheinigung über die Exmatrikulation von dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungsleistungen mit Noten und die Studienleistungen sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die entsprechende Abschlussprüfung und die gesamte Bachelorprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist. Die Bescheinigung wird in chinesischer und deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

(4) Neben der Gesamtnote ist im Abschlusszeugnis auch eine relative Note im Sinne eines Prozentrangs auf der Grundlage der ECTS-Notenverteilungsskala auszuweisen.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, es enthält:

1. Persönliche Daten des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelorabschlusses,
3. Bezeichnung und Darstellung der HAW Hamburg, der Fakultät und des Studiendepartments, wo der Abschluss erworben wurde,
4. Bezeichnung und Darstellung der USST und des Fachbereichs, wo der Abschluss erworben wurde,
5. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Niveaus des Abschlusses,
6. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs des Studierenden,
7. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
8. Zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule etc.),
9. Erforderlichenfalls Erläuterungen zu ggf. bestehenden Abweichungen in der Notengewichtung und der Mittelwertbildung zwischen dem deutschen und chinesischen Bewertungssystem
10. Relative Note nach Absatz 6

Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache abgefasst.

§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. Die anerkannten Leistungen werden im Zeugnis kenntlich gemacht.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Über Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

(5) Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternehmen Studierende bei einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die oder der jeweilige Aufsichtführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfungsleistung offenkundig, werden die Studierenden nicht von der Fortführung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die Studierenden werden unverzüglich über die gegen sie erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt das vorsitzende Mitglied oder der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 % bewertet.

Unterstützen Studierende einen Täuschungsversuch, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

(2) Studierende, die schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, können von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn das störende Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 % bewertet. Anderenfalls ist den Studierenden alsbald erneut Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Werden die Prüfungsleistungen Klausur, Hausarbeit, Referat, Laborabschluss, Laborprüfung oder Sprachprüfung nach § 11 Absatz 4 Buchstaben a) bis g) oder die Bachelorarbeit nach § 23 nicht fristgemäß erbracht oder erscheinen Studierende zu einem Prüfungstermin der mündlichen Prüfung nach § 11 Absatz 4 Buchstabe b) beziehungsweise zur Abschlussprüfung (§ 24) nicht, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 % bewertet. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von den Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Die vorgenannten Regelungen gelten für Studien- und Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 18 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können Prüfungen aus wichtigem Grund unterbrechen.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass eine Erkrankung vorliegt. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbrechen Studierende die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfungsleistung in dem betreffenden Modul mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 % bewertet.

(4) § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

2. Teil Bachelorstudium Elektrotechnik / Maschinenbau / Wirtschaft

I. Bachelorprüfung

§ 19 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus der Praxisausbildung (§ 5), den Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen der vier Studienjahre (§§ 20 bis 22), der Bachelorarbeit (§ 23) und der Abschlussprüfung (§ 24). Dabei gelten für den Studiengang Elektrotechnik § 20, für den Studiengang Maschinenbau § 21 und für den Studiengang Wirtschaft § 22.

§ 20 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Elektrotechnik

(1) Das Studium der Elektrotechnik umfasst die Module gemäß nachstehendem Studienplan, die jeweils durch die zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen abzuschließen sind. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	LS	PA	PF	
1. Studienjahr										
Spr	E1	Deutsch I	1	D1	SeU	20	340	PL	K	
			1	ÜD1	Üb		60	PL	mPr	
MP	E2	Mathematik I	1	MA1	SeU	6	96	PL	K	
	E3	Lineare Algebra	1	LA	SeU	2	32	PL	K	
NtM	E4	Sport I	1	SP1	Üb	0,5	32	PL	Lp	
	E5	Chinesische Geschichte	1	CG	SeU	1	32	PL	K	
<i>Summe 1. Semester</i>						29,5				
Spr	E6	Deutsch II	2	D2	SeU	20	340	PL	K	
			2	ÜD2	Üb		60	PL	mPr	
	E7	Prüfung "Goethe-Zertifikat B1"	2	B1	-	2	-	PL	Zp	
MP	E8	Mathematik II	2	MA2	SeU	6	96	PL	K	
ET	E9	Elektrotechnik I	2	EL1	SeU	2	24	PL	K	
			2	ELP1	Prak		8	PVL	L	
NtM	E10	Sport II	2	SP2	Üb	0,5	32	PL	Lp	
<i>Summe 2. Semester</i>						30,5				
2. Studienjahr										
Spr	E11	Deutsch III	3	D3	SeU	8	160	PL	K	
	E12	Technisches Englisch I	3	TE1	SeU	2	40	PL	K	
MP	E13	Physik	3	PY	SeU	5	60	PL	K	
			3	PYP	Prak		20	PVL	L	
ET	E14	Laboreinführung I	3	LAE1	Prak	0,5	8	SL	L	
			3	AS	SeU		4	48	PL	K
	E15	Analoge Schaltungstechnik	3	ASP	Prak	5		16	PVL	L
			3	EL2	SeU		20	60	PL	K
			3	ELP2	Prak			20	PVL	L
E17	Digitale Systeme	3	DI	SeU	5	60	PL	K		
		3	DIP	Prak		20	PVL	L		
NtM	E18	Sport III	3	SP3	Üb	0,5	32	PL	Lp	
<i>Summe 3. Semester</i>						30,0				
Spr	E19	Deutsch IV	4	D4	SeU	8	160	PL	K	
	E20	Technisches Englisch II	4	TE2	SeU	2	40	PL	K	
	E21	Technisches Englisch III	4	TE3	SeU	2	40	PL	K	
MP	E22	Komplexe Funktionen und Integraltransformation	4	KF	SeU	3	48	PL	K	
ET	E23	Laboreinführung II	4	LAE2	Prak	0,5	8	SL	L	
AT	E24	Sensortechnik	4	SE	SeU	3	40	PL	K	
			4	SEP	Prak		8	PVL	L	
	E25	Programmierbare industrielle Steuerungstechnik und Bussysteme	4	IS	SeU	5	60	PL	K	
4			ISP	Prak	20		PVL	L		
Inf	E26d	Einführung in die prozedurale Programmierung	4	PR1	SeU	5	60	PL	K	
			4	PRP1	Prak		20	PVL	L	
NtM	E27	Politik und Soziales I	4	PS1	SeU	1	32	PL	K	
	E28	Sport IV	4	SP4	Üb	0,5	32	PL	Lp	
<i>Summe 4. Semester</i>						30,0				

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	LS	PA	PF
3. Studienjahr									
Spr	E29d	Deutsch V	5	D5	SeU	4	80	PL	K
ET	E30d	Leistungselektronik	5	LE	SeU	5	60	PL	K
			5	LEP	Prak		20	PVL	L
	E31d	Elektrische Antriebe	5	EA	SeU	5	60	PL	K
			5	EAP	Prak		20	PVL	L
AT	E32d	Einführung in die Regelungstechnik	5	GR	SeU	5	60	PL	K
			5	GRP	Prak		20	PVL	L
Inf	E33d	Fortgeschrittene Programmierung in C	5	PR2	SeU	5	60	PL	K
			5	PRP2	Prak		20	PVL	L
	E34d	Objektorientierte Programmierung in der Automatisierungstechnik	5	PR3	SeU	5	60	PL	K
			5	PRP3	Prak		20	PVL	L
IP	E35	Vorträge aus der Praxis I	5	VP1	SeU	1	16	SL	H
<i>Summe 5. Semester</i>						30,0			
Spr	E36	Deutsch VI	6	D6	SeU	4	80	PL	K
	E37	Technisches Englisch IV	6	TE4	SeU	2	40	PL	K
AT	E38d	Fortgeschrittene Konzepte und Methoden der Automatisierungstechnik	6	AT	SeU	5	60	PL	K
			6	ATP	Prak		20	PVL	L
Inf	E39	Embedded Systems in der Automatisierungstechnik	6	ES	SeU	5	60	PL	K
			6	ESP	Prak		20	PVL	L
GM	E40	Grundlagen des Maschinenbaus	6	GM	SeU	5	60	PL	K
			6	GMP	Prak		20	PVL	L
WPNT	E41	Wahlpflichtfach (nicht-technisch) *	6	WP2	SeU	5	80	PL	K
IP	E42	Vorträge aus der Praxis II	6	VP2	SeU	1	16	PL	K
NtM	E43	Grundzüge der chinesischen Rechtsordnung	6	RE	SeU	1	32	PL	K
	E44	Politik und Soziales II	6	PS2	SeU	2	64	PL	K
<i>Summe 6. Semester</i>						30,0			
4. Studienjahr									
Spr	E45	Prüfung "Goethe-Zertifikat B2"	7	B2	-	4	-	PL	Sp
Pro	E46	Projekt (Kleingruppen)	7	KP	Pro	6	50	PL	Ref
WPT	E47	Wahlpflichtfach (technisch) *	7	WP1	SeU	5	80	PL	K
IP	E48	Praxisausbildung	7	PA	-	15	400	PL	Ref
		Praxisausbildung	8			12	320		
		Praxis-Kolloquium	8	PAK	Koll	3	36		
BPr	E49	Bachelor-Kolloquium	8	BAK	Koll	3	18	PL	AP
	E50	Bachelorarbeit	8	BAR	-	12	-	BT	
<i>Summe 7. und 8. Semester</i>						60,0			

Abkürzungen:

MG	Modulgruppe	AT	Automatisierungstechnik
		BPr	Bachelorprojekt
		ET	Elektrotechnik
		GM	Grundlagen Maschinenbau
		Inf	Informatik
		IP	Industrielle Praxis
		MP	Mathematik und Physik
		NtM	Nicht-technisches Modul
		Spr	Sprachausbildung
		WPNT	Wahlpflichtmodul (nicht-technisch)
		WPT	Wahlpflichtmodul (technisch)
Nr.	Modulnummer	d	Deutsch
Sem	Semester		
Kbez	Kurzbezeichnung		
LVA	Lehrveranstaltungsart	Prak	Laborpraktikum
		Koll	Kolloquium
		Pro	Projekt, Kleingruppenprojekt
		SeU	Seminaristischer Unterricht
		Üb	Übung
CP	Credit Points		
LS	Lehrstunden (Präsenzstunden)		
PA	Prüfungsart	SL	Studienleistung (unbenotet)
		PL	Prüfungsleistung (benotet)
		PVL	Prüfungsvorleistung (unbenotet)
PF	Prüfungsform	H	Hausarbeit
		K	Klausur (kontrollierte Form der Leistung)
		L	Laborabschluss
		Lp	Laborprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		mPr	Mündliche Prüfung
		Ref	Referat
		Sp	Sprachprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		Zp	Zwischenprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		AP	Abschlussprüfung nach § 24
		BT	Bachelorthesis nach § 23

(2) Die Prüfungsleistung bei der Sprachausbildung ist sowohl schriftlich als auch mündlich zu erbringen. Die Zusammensetzung der Bewertung zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung ist vom dem Prüfer vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Bei den Wahlpflichtmodulen 1 und 2 ist aus dem nachstehenden beispielhaften Angebot eine Zusammenstellung so zu wählen, dass in der Summe je 5 Credit Points erreicht werden. Die Zusammenstellung der gewählten Wahlpflichtmodule muss sich aus unterschiedlichen Veranstaltungen zusammensetzen, es dürfen keine Themen doppelt gewählt werden. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen.

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	LS	PA	PF
WP1 Wahlpflichtmodul (nicht-technisch)									
WPNT	E41.1	Marktforschung und -analyse	6	MRA	SeU	3	48	PL	K
	E41.2	Qualitätsmanagement	6	QM	SeU	3	48	PL	K
	E41.3	Logistikmanagement	6	LMA	SeU	2	32	PL	K
	E41.4	Ökonometrie	6	EC	SeU	2	32	PL	K
	E41.5	Projektmanagement	6	PM	SeU	2	32	PL	K
WP2 Wahlpflichtmodul (technisch)									
WPT	E47.1	Ein-Chip-Mikrocomputer	7	SCC	SeU	3	32	PL	K
			7	SCCP	Prak		16	PVL	L
	E47.2	Programmieren mit Visual Basic	7	VB	SeU	2	24	PL	K
			7	VBP	Prak		8	PVL	L
	E47.3	Robotertechnik	7	RT	SeU	3	28	PL	K
			7	RTP	Prak		20	PVL	L
	E47.4	Technisches Zeichnen in 3D	7	TZC	SeU	2	16	PL	K
			7	TZCP	Prak		16	PVL	L
	E47.5	Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	7	TH	SeU	3	44	PL	K
			7	THP	Prak		4	PVL	L
	E47.6	Bildverarbeitung	7	IP	SeU	2	26	PL	K
			7	IPP	Prak		6	PVL	L
	E47.7	Strömungslehre	7	SIM	SeU	3	48	PL	K

§ 21 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Maschinenbau

(1) Das Studium des Maschinenbaus umfasst die Module gemäß nachstehendem Studienplan, die jeweils durch die zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen abzuschließen sind. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	LS	PA	PF
1. Studienjahr									
Spr	M1	Deutsch I	1	D1	SeU	20	340	PL	K
			1	ÜD1	Üb		60	PL	mPr
MP	M2	Mathematik I	1	MA1	SeU	6	96	PL	K
NtM	M3	Chinesische Geschichte	1	CG	SeU	1	32	PL	K
	M4	Sport I	1	SP	Üb	0,5	32	PL	Lp
		<i>Summe 1. Semester</i>				27,5			
Spr	M5	Deutsch II	2	D2	SeU	20	340	PL	K
			2	ÜD2	Üb		60	PL	mPr
	M6	Prüfung "Goethe-Zertifikat B1"	2	B1	-	2	-	PL	Zp
Kon	M7	Technisches Zeichnen mit CAD	2	TZC	SeU	4	40	PL	K
			2	TZCP	Prak		24	PVL	L
MP	M8	Mathematik II	2	MA2	SeU	6	96	PL	K
NtM	M9	Sport II	2	SP	Üb	0,5	32	PL	Lp
		<i>Summe 2. Semester</i>				32,5			
2. Studienjahr									
Spr	M10	Deutsch III	3	D3	SeU	8	160	PL	K
	M11	Technisches Englisch I	3	TE1	SeU	2	40	PL	K
MP	M12	Physik	3	PY	SeU	5	64	PL	K
			3	PYP	Prak		16	PVL	L
ThGM	M13	Strömungsmechanik	3	STR	SeU	2	32	PL	K
	M14	Technische Mechanik I	3	TM1	SeU	5	60	PL	K
			3	ÜTM1	Üb		20	PVL	L
Inf	M15	Programmieren	3	PR	SeU	5	40	PL	K
			3	PRP	Prak		40	PVL	L
MP	M16	Lineare Algebra	3	LA	SeU	2	32	PL	K
NtM	M17	Sport III	3	SP	Üb	0,5	32	PL	Lp
		<i>Summe 3. Semester</i>				29,5			
Spr	M18	Deutsch IV	4	D4	SeU	8	160	PL	K
	M19	Technisches Englisch II	4	TE2	SeU	2	40	PL	K
NtM	M20	Politik und Soziales I	4	PSI	SeU	1	32	PL	K
ThGM	M21	Technische Mechanik II	4	TM2	SeU	5	60	PL	K
			4	ÜTM2	Üb		20	PVL	L
	M22	Werkstoffkunde	4	WK	SeU	5	60	PL	K
			4	WKP	Prak		20	PVL	L
	M23	Thermodynamik und Wärmeübertragung	4	TH	SeU	4	60	PL	K
			4	THP	Prak		4	PVL	L
Kon	M24	Maschinenelemente I	4	ME1	SeU	5	60	PL	K
			4	ME1P	Prak		20	PVL	L
NtM	M25	Sport IV	4	SP	Üb	0,5	32	PL	Lp
		<i>Summe 4. Semester</i>				30,5			

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	LS	PA	PF
3. Studienjahr									
Spr	M26	Deutsch V	5	D5	SeU	4	80	PL	K
	M27	Technisches Englisch III	5	TE3	SeU	2	40	PL	K
NtM	M28	Grundzüge der chinesischen Rechtsordnung	5	RO	SeU	1	32	PL	K
Kon	M29	Maschinenelemente II	5	ME2	SeU	5	60	PL	K
			5	MEP2	Prak		20	PVL	L
FT	M30	Fertigungstechnik I	5	FT1	SeU	5	60	PL	K
			5	FTP1	Prak		20	PVL	L
FT	M31	Messtechnik und Qualitätsmanagement	5	MQ	SeU	4	56	PL	K
			5	MQP	Prak		8	PVL	L
IP	M32	Vorträge aus der Praxis	5	VP	SeU	1	16	SL	H
Kon	M33	Finite Elemente Methoden	5	FEM	SeU	2	24	PL	K
			5	FEMP	Prak		8	PVL	L
ET	M34	Elektrotechnik I	5	EL1	SeU	5	60	PL	K
			5	ELP1	Prak		20	PVL	L
		<i>Summe 5. Semester</i>				29,0			
Spr	M35	Deutsch VI	6	D6	SeU	4	80	PL	K
	M36	Technisches Englisch IV	6	TE4	SeU	2	40	PL	K
FT	M37	Fertigungstechnik II	6	FT2	SeU	5	60	PL	K
			6	FTP2	Prak		20	PVL	L
ThGM	M38	Hydraulik und Pneumatik	6	HYP	SeU	3	40	PL	K
			6	HYPP	Prak		8	PVL	L
Kon	M39	CAD/CAM	6	CM	SeU	5	40	PL	K
			6	CMP	Prak		40	PVL	L
ET	M40	Elektrotechnik II	6	EL2	SeU	5	60	PL	K
			6	ELP2	Prak		20	PVL	L
NtM	M41	Politik und Soziales II	6	PSII	SeU	2	64	PL	K
WP	M42	Wahlpflichtmodul (technisch) *	6	WP1	SeU	5	60	PL	K
			6	WPP1	Prak		20	PVL	L
		<i>Summe 6. Semester</i>				31,0			
4. Studienjahr									
Spr	M43	Prüfung "Goethe-Zertifikat B2"	7	B2	-	4	-	PL	Sp
Kon	M44	Konstruktionsprojekt	7	KP	Pro	2	32	PL	K
ThGM	M45	Regelungstechnik	7	RT	SeU	4	48	PL	K
			7	TRP	Prak		16	PVL	L
WP	M46	Wahlpflichtfach (nicht-technisch) *	7	WP2	SeU	5	80	PL	K
IP	M47	Praxisausbildung, Teil 1	7	PRA	-	15	400	PL	Ref
		Praxisausbildung, Teil 2	8	PRA	-	12	320		
		Praxis-Kolloquium	8		Koll	3	36	PL	Ref
BPr	M48	Bachelor-Kolloquium	8	BPP	Koll	3	18	PL	AP
	M49	Bachelorarbeit	8	BPR	-	12	-	BT	
		<i>Summe 7. und 8. Semester</i>				60,0			

Abkürzungen:

MG	Modulgruppe	BPr	Bachelorprojekt
		ET	Elektrotechnik
		FT	Fertigungstechnik
		Inf	Informatik
		IP	Industrielle Praxis
		Kon	Konstruktion
		MP	Mathematik und Physik
		NtM	Nicht-technisches Modul
		Spr	Sprachausbildung
		ThGM	Theoretische Grundlagen Maschinenbau
		WP	Wahlpflichtmodul
Nr.	Modulnummer	d	Deutsch
Sem	Semester		
Kbez	Kurzbezeichnung		
LVA	Lehrveranstaltungsart	Prak	Laborpraktikum
		Pro	Projekt, Kleingruppenprojekt
		SeU	Seminaristischer Unterricht
		Üb	Übung
		Koll	Kolloquium
CP	Credit Points		
LS	Lehrstunden		
PA	Prüfungsart	SL	Studienleistung (unbenotet)
		PL	Prüfungsleistung (benotet)
		PVL	Prüfungsvorleistung (unbenotet)
PF	Prüfungsform	H	Hausarbeit
		K	Klausur (kontrollierte Form der Leistung)
		L	Laborabschluss
		Lp	Laborprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		mPr	Mündliche Prüfung
		Ref	Referat
		Sp	Sprachprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		Zp	Zwischenprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		AP	Abschlussprüfung nach § 24
		BT	Bachelorthesis nach § 23

(2) Die Prüfungsleistung bei der Sprachausbildung ist sowohl schriftlich als auch mündlich zu erbringen. Die Zusammensetzung der Bewertung zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung ist vom dem Prüfer vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Bei den Wahlpflichtmodulen 1 und 2 ist aus dem nachstehenden beispielhaften Angebot eine Zusammenstellung so zu wählen, dass in der Summe je 5 Credit Points erreicht werden. Die Zusammenstellung der gewählten Wahlpflichtmodule muss sich aus unterschiedlichen Veranstaltungen zusammensetzen, es dürfen keine Themen doppelt gewählt werden. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen.

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	LS	PA	PF
WP1 Wahlpflichtfach (technisch)									
WP	M42.1	Materialflusstechnik und Industrieroboter	6	MFT	SeU	5	60	PL	K
				MFTP	Prak		20	PVL	L
	M42.2	Modern automotive technology (e-mobility)	6	BFC	SeU	5	60	PL	K
				BFCP	Prak		20	PVL	L
	M42.3	Methodisches Konstruieren	6	DM	SeU	5	60	PL	K
				DMP	Prak		20	PVL	L
WP2 Wahlpflichtfach (nicht-technisch)									
WP	M46.1	Produktion und Betriebsführung	7	POM	SeU	3	48	PL	K
	M46.2	Unternehmensführung	7	EM	SeU	3	48	PL	K
	M46.3	Logistikmanagement	7	LMA	SeU	2	32	PL	K
	M46.4	Securities Investment and Practice	7	SIP	SeU	2	32	PL	K
	M46d.5	Technisches Schreiben und Präsentationstechnik	7	TWP	SeU	2	32	PL	K
	M46d.6	Moderne europäische Geschichte	7	MEH	SeU	2	32	PL	K

§ 22 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Wirtschaft

(1) Das Studium der Wirtschaft umfasst die Module gemäß nachstehendem Studienplan, die jeweils durch die zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen abzuschließen sind. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	LS	PA	PF
1. Studienjahr									
Spr	IWA1	Deutsch I	1	G1	SeU	20	340	PL	K
				EG1	Üb		60	PL	mPr
QM	IWA2	Höhere Mathematik I	1	HM1	SeU	5	80	PL	K
BWL	IWA3	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und das Rechnungswesen	1	BA1	SeU	6	96	PL	K
Spo	IWA4	Sport I	1	SP1	Üb	0,5	32	PL	Lp
<i>Summe 1. Semester</i>						31,5			
Spr	IWA5	Deutsch II	2	G2	SeU	20	340	PL	K
				EG2	Üb		60	PL	mPr
Spr	IWA6	Prüfung "Goethe-Zertifikat B1"	2	CG1	-	2	-	-	Zp
QM	IWA7	Höhere Mathematik II	2	HM2	SeU	5	80	PL	K
Spo	IWA8	Sport II	2	SP2	Üb	0,5	32	PL	Lp
Re	IWA9	Ethik und Recht	2	EL	SeU	1	32	PL	K
<i>Summe 2. Semester</i>						28,5			
2. Studienjahr									
Spr	IWA10	Deutsch III	3	G3	SeU	8	160	PL	K, mPr
				LT1	Üb	1	20	PL	mPr
Inf	IWA11	Informatik	3	Inf	SeU	4	64	PL	K
BWL	IWA12d	Internationales Marketing	3	IntMar	SeU	5	80	PL	K
VWL	IWA13	Mikroökonomie und Grundlagen der internationalen VWL	3	IntEco	SeU	6	96	PL	K
BWL	IWA14	Personalmanagement	3	HRM	SeU	2	32	PL	H, K, Ref
Spo	IWA15	Sport III	3	SP3	Üb	0,5	32	PL	Lp
Pol	IWA16	Politik und Soziales I	3	PS1	SeU	2	64	PL	K
Pol	IWA17	Chinesische Geschichte	3	CH	SeU	1	32	PL	K
<i>Summe 3. Semester</i>						29,5			
Spr	IWA18	Deutsch IV	4	G4	SeU	4	80	PL	K, mPr
				CG	SeU	1	20	PL	K, mPr
				LT2	Üb	1	20	PL	mPr
QM	IWA19	Quantitative Methoden	4	QM	SeU	6	96	PL	K
BWL	IWA20	Rechnungswesen	4	Acc	SeU	5	80	PL	K
InKo	IWA21d	Interkulturelle Kommunikation und Management	4	IntCom	SeU	5	80	PL	K
Inf	IWA22d	Wirtschaftsinformatik	4	BI	SeU	5	80	PL	H, K, Ref
VWL	IWA23	Makroökonomie	4	Eco	SeU	3	48	PL	K
Spo	IWA24	Sport IV	4	SP4	Üb	0,5	32	PL	Lp
<i>Summe 4. Semester</i>						30,5			

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	LS	PA	PF
		3. Studienjahr							
Spr	IWA25	Deutsch V	5	G5	SeU	6	120	PL	K, mPr
Spr	IWA26	Business Englisch I	5	BE1	SeU	5	100	PL	K, mPr
AW	IWA27	Internationaler Handel	5	IntTr1	SeU	6	96	PL	K
AW	IWA28d	Internationale Wirtschafts- und Handelspolitik	5	IntTr2	SeU	5	80	PL	K
QM	IWA29d	Statistik	5	Stat	SeU	3	48	PL	H, K, Ref
				StatÜb	Üb	2	32	PL	H, K, Ref
Pol	IWA30	Geschichte, Politik und Soziales II	5	PS2	SeU	1	32	PL	K
		<i>Summe 5. Semester</i>				28,0			
Spr	IWA31	Deutsch VI	6	G6	SeU	4	80	PL	K, mPr
Spr	IWA32	Business Englisch II	6	BE2	SeU	5	100	PL	K, mPr
WA	IWA33d	Wissenschaftliches Arbeiten	6	AcRes	SeU	5	80	PL	H, K, Ref
AW	IWA34	Internationaler Zahlungsverkehr und Versicherung	6	IntSeln	SeU	4	64	PL	K
AW	IWA35	Internationale Investition und Finanzierung	6	IntInvFin	SeU	5	80	PL	K
WP	IWA36	Wahlpflichtmodul 1	6	Elec1	SeU	4	64	see electives	
Re	IWA37d	Wirtschaftsrecht	6	ITL	SeU	5	80	PL	H, K, Ref
		<i>Summe 6. Semester</i>				32,0			
		4. Studienjahr							
Spr	IWA38	Prüfung "Goethe-Zertifikat B2"	7	CG2	-	4	-	-	Sp
BWL	IWA39	Internationales Supply Chain Management	7	IntSCM	SeU	2	32	PL	K
BWL	IWA40d	Internationale Logistik	7	IntLog	SeU	5	80	PL	H, K, Ref
WP	IWA41	Wahlpflichtmodul 2	7	Elec2	SeU	4	64	see electives	
Prax	IWA42	Industriepraxis	7	Intern1	-	15	9W	-	-
		<i>Summe 7. Semester</i>				30,0			
Prax	IWA43	Industriepraxis	8	Intern2	-	12	9W	-	-
		Praxis-Kolloquium	8	InternKoll	Koll	3	36	PL	Ref
BPr	IWA44	Kolloquium zur Bachelorarbeit	8	BTPres	Koll	3	18	PL	AP
BPr	IWA45	Bachelorarbeit	8	BT	-	12	-	PL	BT
		<i>Summe 8. Semester</i>				30,0			

Abkürzungen:

MG	Modulgruppe	AW	Außenwirtschaft
		BPr	Bachelorprojekt
		BWL	Betriebswirtschafts
		Inf	Informatik
		Pol	Politik, Geschichte und Soziales
		Prax	Praxisausbildung und Referat
		QM	Quantitative Methoden
		Re	Recht
		Spo	Sport
		Spr	Sprachausbildung
		VWL	Volkswirtschaft
		WP	Wahlpflichtmodul
Nr.	Modulnummer	d	Deutsch
Sem	Semester		
Kbez	Kurzbezeichnung		
LVA	Lehrveranstaltungsart	Prak	Laborpraktikum
		Pro	Projekt, Kleingruppenprojekt
		SeU	Seminaristischer Unterricht
		Üb	Übung
		Koll	Kolloquium
CP	Credit Points		
LS	Lehrstunden (Präsenzstunden)		
PA	Prüfungsart	SL	Studienleistung (unbenotet)
		PL	Prüfungsleistung (benotet)
		PVL	Prüfungsvorleistung (unbenotet)
PF	Prüfungsform	H	Hausarbeit
		K	Klausur (kontrollierte Form der Leistung)
		L	Laborabschluss
		Lp	Laborprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		mPr	Mündliche Prüfung
		Ref	Referat
		Sp	Sprachprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		Zp	Zwischenprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		AP	Abschlussprüfung nach § 23
		BT	Bachelorthesis nach § 24

(2) Die Prüfungsleistung bei der Sprachausbildung ist sowohl schriftlich als auch mündlich zu erbringen. Die Zusammensetzung der Bewertung zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung ist vom dem Prüfer vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Bei den Wahlpflichtmodulen 1 und 2 ist aus dem nachstehenden beispielhaften Angebot eine Zusammenstellung so zu wählen, dass in der Summe je 4 Credit Points erreicht werden. Die Zusammenstellung der gewählten Wahlpflichtmodule muss sich aus unterschiedlichen Veranstaltungen zusammensetzen, es dürfen keine Themen doppelt gewählt werden. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen.

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	LS	PA	PF
WP1 Wahlpflichtmodul									
WP	IWA36.1	Internationale Wirtschaftsverhandlungen	6	IBN	SeU	2	32	PL	K
	IWA36.2	Geld- und Bankenwesen	6	MuB	SeU	2	32	PL	K
	IWA36.3	Innovationsmanagement	6	IM	SeU	2	32	PL	K
	IWA36.4	Futures, Optionen und Derivate	6	FOD	SeU	2	32	PL	K
WP2 Wahlpflichtmodul									
WP	IWA41.1	WTO Regeln und Fallbeispiele	7	WTO	SeU	2	32	PL	K
	IWA41.2	Entrepreneurship	7	Ent	SeU	2	32	PL	K
	IWA41.3	Marktforschung	7	MSF	SeU	2	32	PL	K
	IWA41.4	E-Business	7	Ebus	SeU	2	32	PL	K

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (BT) ist in den Studiengängen Elektrotechnik und Maschinenbau eine theoretische, softwaretechnische, empirische und/ oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung. Im Studiengang Wirtschaft ist die Bachelorarbeit eine schriftlich ausgearbeitete theoretische oder empirische Abschlussarbeit. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten oder beruflichen Tätigkeitsfeldern des jeweiligen Studiengangs selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfer nach § 10 Absatz 1 betreut werden. Den Studierenden ist zu empfehlen, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten bearbeitet werden kann.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird über das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an allen Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der ersten sieben Semester und die erfolgreiche Praxisausbildung. Die Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach ihrer Ausgabe in drei Exemplaren (ein Prüfungsexemplar - Ausfertigung für den Prüfer -, ein Auslegeexemplar und eine Ausfertigung für den zweiten Prüfenden) bei dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um insgesamt höchstens zwei Monate verlängern; die Verlängerung darf zu keiner Bearbeitungsdauer von mehr als fünf Monaten führen. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann vom Prüfungsausschuss eine Unterbrechung genehmigt werden. § 18 gilt entsprechend.

(4) Zusätzlich zur Bachelorarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 5 Seiten in gedruckter und elektronischer Form abzugeben, die die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit und deren Entwicklung darstellt. Wird die Arbeit in deutscher Sprache erstellt und abgegeben, ist diese Zusammenfassung in chinesischer Sprache anzufertigen. Die in deutscher Sprache abgefassten Exemplare oder Zusammenfassungen sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die Professoren der HAW Hamburg sind, spätestens 2 Wochen vor Beginn

der Abschlussprüfung zu übergeben.

(5) Zusammen mit der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die Bachelorarbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von dem betreuenden Prüfer und von einem zweiten Prüfer bewertet, der von dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfenden benannt wird. Bachelorarbeiten auf Chinesisch werden von einem Prüfer der USST betreut. Zweitprüfer ist in diesem Fall ein Prüfer der HAW Hamburg. Wird die Bachelorarbeit auf Deutsch verfasst, kommt der betreuende Prüfer der Bachelorarbeit von der HAW Hamburg und der zweite Prüfer von der USST. Jeder Prüfende führt eine Einzelbewertung und -benotung durch, über die ein schriftliches Gutachten anzufertigen ist.

(7) Die Bachelorarbeiten werden vom SHC mit Zustimmung der oder des Studierenden öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt nach der Bewertung der Bachelorarbeit für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

(8) Für die Einzelbewertungen und -benotungen gilt § 13 Absatz 2. Die Prozentbewertung der Bachelorarbeit ergibt sich zu 65 % aus der Prozentbewertung des betreuenden Prüfers und zu 35 % der Prozentbewertung des zweiten Prüfers. Nachkommastellen sind entsprechend § 13 Absatz 2 zu runden. Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 25 wird die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit mit der Zahl 12 gewichtet. Für die erfolgreich erbrachte Bachelorarbeit werden 12 Credit Points vergeben.

§ 24 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung (AP) soll dazu dienen, die Bachelorarbeit vor einer Prüfungskommission zu vertreten. Dabei soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb einer angemessenen Zeit die Inhalte ihrer Bachelorarbeit vorzustellen. Die Vorstellung soll sowohl in chinesischer als auch in deutscher Sprache erfolgen. Voraussetzung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung ist die erfolgreiche Ableistung aller Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der vier Studienjahre inklusive des vorbereitenden Bachelor-Kolloquiums sowie die mit mindestens 60 % beziehungsweise „ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit.

(2) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses benennt aus dem Kreis der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfenden die vier Mitglieder dieser Prüfungskommission, wobei mindestens ein Mitglied ein Prüfer der HAW Hamburg sein muss. Dieses Mitglied der Prüfungskommission soll insbesondere den in deutscher Sprache gehalten Teil der Prüfung beurteilen und bewerten, während die übrigen chinesischen Prüfer den in chinesischer Sprache gehaltenen Teil der Prüfung beurteilen und bewerten sollen. Der betreuende Prüfer sowie der zweite Prüfer, die die Bachelorarbeit bewertet haben, dürfen nicht dieser Prüfungskommission angehören. Dies gilt nicht für Prüfende der HAW Hamburg. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses an geeigneter Stelle im SHC ausgehängt und den Prüfern rechtzeitig vorher, mindestens 14 Tage vor der Prüfung, bekannt gegeben.

(3) Die Abschlussprüfung soll mindestens 45 Minuten dauern und 60 Minuten nicht überschreiten. Etwa 15 bis 20 Minuten der Prüfung sollen in deutscher Sprache abgehalten werden.

(4) Der Inhalt der mündlichen Befragung soll sich primär auf die Bachelorarbeit sowie deren Teilgebiet aus dem Lehrinhalt des jeweiligen Bachelorstudiengangs beziehen. Fragen zu dem gesamten Spektrum der fachlichen Ausbildung des jeweiligen Bachelorstudiengangs sind zulässig, wobei jeweils nur die Bereiche des Studiengangs relevant sein sollen.

(5) Die Bewertung erfolgt durch jeden Prüfer mittels der Prozentbewertung nach § 13 Absatz 2. Die Gesamtnote ergibt sich durch Mittelwertbildung aller vier Einzelbewertungen, § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

II. Gesamtnoten und Abschlusszeugnisse des Bachelorstudiums

§ 25 Gesamtnote und Zeugnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung und besteht aus den Prüfungsleistungen des ersten bis vierten Studienjahres (§§ 20 bis 22), der Bachelorarbeit (§ 23) und der Abschlussprüfung (§ 24). Wobei jeweils nur die Studien- und Prüfungsleistungen des gewählten Studienganges Elektrotechnik (§ 20), Maschinenbau (§ 21) oder Wirtschaft (§ 22) zu erbringen sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Prozentwertung der Prüfungsleistungen aller vier Studienjahre und der gewichteten Prozentwertung der Gesamtnote der Bachelorarbeit sowie der gewichteten Prozentbewertung der Gesamtnote der Abschlussprüfung geteilt durch die Summe aller Gewichtungen. Die Gewichtungen ergeben sich aus den zugeordneten Credit Points innerhalb der Tabellen der einzelnen Studiengänge (§§ 20 bis 22), mit Ausnahme der Praxisausbildung, deren Gewicht mit 10 festgelegt ist. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Zuordnungstabelle der gewichteten Prozentwertung zu den Einzelnoten nach Absatz 3.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

über und genau 99,5 %	Ausgezeichnet
weniger als 99,5 % bis 90 %	sehr gut
weniger als 90 % bis 80 %	Gut
weniger als 80 % bis 70 %	Befriedigend
weniger als 70 % bis 60 %	Bestanden

(4) Das Bachelor-Prüfungszeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der USST im Bachelorstudiengang Elektrotechnik, Maschinenbau oder Wirtschaft berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Elektrotechnik, Maschinenbau oder Wirtschaft,
3. die bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen für den jeweils gewählten Studiengang (Elektrotechnik § 20, Maschinenbau § 21 oder Wirtschaft §22),
4. die bestandene Prüfungsleistung Referat während der Praxisausbildung (§ 5 Absatz 4)
5. die bestandene Bachelorarbeit (§ 23),
6. die bestandene Abschlussprüfung (§ 24),
7. der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Praxisausbildung (§ 5),
8. eine Studienfachberatung nach § 7 Absatz 1.

Im Übrigen wird auf § 15 verwiesen.

3. Teil Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen

I. Sonstige Regelungen für Prüfungen

§ 26 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Bachelor-Prüfung erforderlich waren, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Prüfungsleistungen mit der Note "nicht ausreichend" bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der geltenden Fassung entsprechend.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) In allen Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf diese bezogene Prüfergutachten und Protokolle der mündlichen Prüfungen ist den Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

(2) Prüfungsarbeiten werden fünf Jahre aufbewahrt. Protokolle zu mündlichen Prüfungen, Prüfungsergebnisse und Urkunden werden 60 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Exmatrikulation. Die Bachelorarbeit ist ohne zeitliche Beschränkung aufzubewahren.

II. Gleichstellung

§ 28 Gleichstellung (weibliche und männliche Form)

Aus Gründen der besseren Übersetzbarkeit in die chinesische Sprache und der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter jeweils weibliche und männliche Personen zu verstehen.

§ 29 Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Prüfungs- oder Studienleistung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsarten in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Kann ein Studierender den vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit beiden Hochschulen zu treffen.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem ärztlichen Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.

(4) Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten und die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit sowie die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden

Nachweis fordern. Das Nähere entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit beiden Hochschulen.

III. Schlussbestimmungen

§ 30 In-Kraft-Treten, Geltungsbeginn

Diese dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) sowie Maschinenbau (Fertigungstechnik) und Internationale Wirtschaft und Außenhandel, die zum Wintersemester 2020/2021 ihr Studium am SHC aufgenommen haben.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 4. Juni 2020